

Schon immer zu gemeinsamer Wehr verbunden : Aspekte der Entwicklung des Militärwesens - Verankerung des Milizsystems in den Kantonen

Autor(en): **Streiff, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **75 (2000)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-715600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schon immer zu gemeinsamer Wehr verbunden (Teil 1)

Aspekte der Entwicklung des Militärwesens – Verankerung des Milizsystems in den Kantonen

In der alten Eidgenossenschaft war das Wehrwesen allein Sache der Kantone. Zur Realisierung einer gemeinsamen Sicherheitspolitik im Rahmen des Bundes waren jedoch schon damals gewisse Vereinbarungen untereinander notwendig.

Die Eidgenossen haben sich von Anfang an zu gemeinsamer Wehr verbunden, also brauchte es bestimmte Normen und Regelungen.

Die wesentlichen Wehrverfassungen in der Schweizer Geschichte

Der Sempacherbrief von 1393 war in diesem Sinne eine erste Wehrverfassung

Hans Jakob Streiff, Brigadier, Glarus

allgemeiner Natur. Es war ein Vertrag zwischen den acht Alten Orten und Solothurn als Verbündetem von Bern.

In der Schlacht bei Sempach hätten die Eidgenossen den Feind noch viel mehr schädigen können, wenn nicht einige aus ihren Reihen zu plündern angefangen hätten, bevor der Feind vollständig geschlagen war. Sie vereinbarten deshalb eine Art «Kriegsgesetz», den sog. Sempacherbrief. Er hat den folgenden Inhalt:

1. Jeder Eidgenosse soll im Kampfe den Feind nach Kräften schädigen.
2. Die Plünderung darf erst beginnen, wenn die Hauptleute dazu die Erlaubnis geben.
3. Dann aber soll der gesamte «Plunder» auf einen Haufen gebracht und gleichmässig verteilt werden.
4. Klöster, Kirchen und Kapellen sind im Kriege zu schonen, insofern sie dem Feind oder dessen Gut nicht als Schutzort dienen.
5. Frauen und Töchter sollen ebenfalls geschont werden, wenn sie sich nicht am Kampf beteiligen.
6. Niemand, kein Ort, keine Kriegsschar soll mutwilligerweise einen Krieg anfangen.

Der Sempacherbrief ist dann wiederholt erweitert und periodisch neu beschworen worden, besonders 1499, 1521 und 1522. Interessant sind die Ergänzungen von 1521: Die Soldaten werden verpflichtet, täglich fünf «Pater noster» zu beten, sich des Trinkens zu enthalten, auf der Wache nicht zu schlafen, keine «Gesellschaften» oder «Versammlungen» zu machen und jeden niederzustechen, der flieht.

Das Eidgenössische Defensionale, definitiv



Die leitenden Staatsmänner Europas beraten auf dem Wiener Kongress über die politische Neuordnung.



Der dem konservativen Lager angehörende Graubündner Oberst Johann Ulrich von Salis-Soglio wird – obwohl er Protestant ist – General des Sonderbunds (Stich).

am 18. März 1668 von der Tagsatzung beschlossen, brachte schliesslich eine umfassendere, allgemeine Wehrordnung. Das Defensionale erhöhte die Kontingente der Orte, setzte die Stärke der taktischen Einheiten fest und ordnete die Verpflegung und die Besoldung. Die Obrigkeit war im Felde durch einen Kriegsrat vertreten, zu welchem die Abgeordneten der Stände und die obersten Offiziere gehörten. Das Defensionale wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrfach abgeändert und ergänzt, ganz revidiert wurde es nie,

weil mehrere Stände das Vertragswerk zu wenig ernst nahmen.

Es folgte am 7. September 1702 das *eidgenössische Schirmwerk*, das grundsätzlich die Vereinbarungen des Defensionale bestätigte, neu aber die Zusammensetzung taktischer Einheiten aus Truppen verschiedener Stände erlaubte! So waren zum Beispiel erstmalig in einer Kompanie von 100 Mann 70 Wehrmänner aus Zürich, 20 aus Schaffhausen und 10 aus Glarus, was damals als grosser Einbruch in die Souveränität der Kantone betrachtet wurde!

Die Militärorganisation der Helvetik 1798

1798 brachte die *Helvetische Republik* nach dem Einmarsch der Franzosen und dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft für unser Land eine völlig neue Situation, auch für das Wehrwesen.

Die Militärorganisation der Helvetik forderte die allgemeine Wehrpflicht. Die Milizen wurden in ein Auszügler- (Elite) und ein Reservecorps eingeteilt; das Auszüglercorps sollte als mobile Armee, das Reservecorps zur Ergänzung und zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe dienen.

Ganz Helvetien war in Militärdepartemente eingeteilt. Jedes Departement hatte acht Auszüglerbataillone zu stellen. Ein Bataillon bestand aus 10 Kompanien zu 100 Mann, davon zwei Kompanien Grenadiere und acht Kompanien Musketiere.

Auch in der Phase der Mediation (1803 bis 1813) war die Schweiz von Frankreich abhängig. Die wieder installierte Tagsatzung wurde verpflichtet, ein sog. Schutzbündnis zu unterzeichnen. Die Eidgenossenschaft hatte für Napoleon ein «Kontingent-Corps» bereitzustellen. Es handelte sich immerhin



Schlacht bei Sempach (Luzerner Chronik des Diebold Schilling, 1513; Zentralbibliothek Luzern).

um vier Regimenter à rund 4000 Mann. Die Regierungen und die Gemeinden hatten die grösste Mühe, die notwendige Zahl Dienstwilliger zu finden, die dann irgendwo in Europa für Napoleon kämpfen mussten. Es wurden Prämien ausgesetzt. So bezahlte zum Beispiel Basel im Jahre 1807 mehr als 25 000 Franken. Die Werber wandten allerlei List und Ränke an, um junge Burschen zu engagieren. Sie organisierten Tanzbelustigungen, offerierten viel Wein und verpflichteten junge Männer durch ein Handgeld. Im Glarnerland wirkte zum Beispiel der spätere Kämpfer und Sänger an der Beresina, Thomas Legler, als Werbeoffizier.

Es kam sogar vor, dass sich Jünglinge selbst verstümmelten, etwa einen Finger abschnitten, um sich dienstuntauglich zu machen. Einige Regierungen, zum Beispiel Freiburg, benutzten den Solddienst bei Napoleon als Strafmittel, indem sie jungen Verbrechern die Wahl zwischen Zuchthaus und Solddienst liessen.

Erstes eidgenössisches Militärreglement

Am 5. Juni 1807 wurde ein erstes eidgenössisches Militärreglement in Kraft gesetzt. In diesem Reglement selbst wird die Notwendigkeit des Erlasses wie folgt erklärt:

«Die Bildung des eidgenössischen Kontingents-Corps muss so beschaffen sein, dass die Nachteile, welche mit einem jeden Militär-Föderativ-System verbunden sind, so viel möglich gehoben oder wenigstens vermindert werden; daher alles, was auf Organisation, Oberkommando, Waffenübung, Disziplin, Dienst, Bewaffnung, Besoldung und Verpflegung der verschiedenen Kantons-Kontingente Bezug hat, nach einem völlig gleichförmigen Fusse eingerichtet werden soll.»



Der in Konstanz geborene Guillaume Henri Dufour, in Frankreich militärisch ausgebildet, wurde im Jahre 1831 zum eidgenössischen Generalstabschef befördert (Stich).

Der Bundesvertrag von 1815

Nach dem Sturz Napoleons versuchte man in Europa und vielen Kantonen unseres Landes wieder die Zustände vor 1798 herzustellen. Die Zeit nach 1815 ist deshalb die Zeit der Restauration (Wiederherstellung). Das Los der Völker wurde am Wiener Kongress entschieden, an dem die Tagsatzung durch drei Abgeordnete vertreten war. Die Schweiz wurde als unabhängiger Staat anerkannt, und zwar, was nicht selbstverständlich, aber besonders wichtig war, mit dem Gebietsbestand und in den Grenzen, die sie heute hat. Sie erhielt zu den damals 19 Kantonen noch drei

weitere hinzu, nämlich Wallis, Genf und Neuenburg. Bern erhielt als Ersatz für die ehemaligen Untertanengebiete Waadt und Aargau das Bistum Basel. Das Veltlin ging damals für die Schweiz verloren. Die Tagsatzung der 22 Kantone verabschiedete im Jahre 1815 neu einen Bundesvertrag mit nur 15 Artikeln. Dieser Vertrag war ein kollektiver Sicherheitsvertrag der Kantone. Anstelle vieler Bünde wurde jetzt ein einziger Bund geschaffen, der in den Bereichen Verteidigung, Aussenpolitik und Aussenhandel die gemeinsamen Anliegen regelte. Schon bei diesem Vertrag heisst es in der Präambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» Der §1 lautet wie folgt:

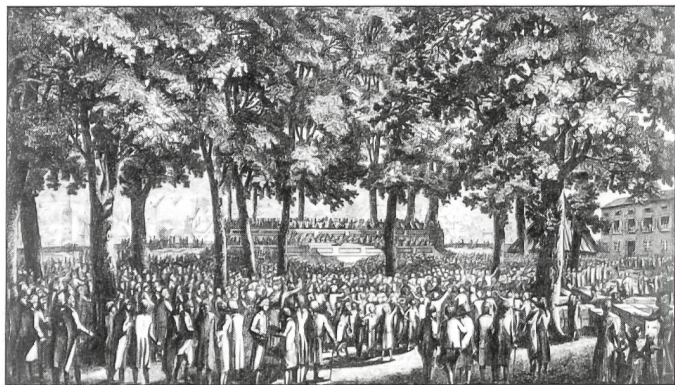
«Die XXII Kantone der Schweiz vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.» Jeder Kanton lieferte damals auf 100 Einwohner zwei Mann zum Bundesheer, und er wurde zur Bezahlung einer bestimmten Summe verpflichtet. Aus dem Ertrag der Grenzzölle wurde eine eidgenössische Kriegskasse gegründet. Das Militärwesen machte zu jener Zeit ganz allgemein beachtliche Fortschritte.

Das Militärreglement von 1817 war eine bis in alle Details ausgearbeitete Militärorganisation und unterschied sich vorteilhaft von allen vorausgegangenen Erlassen. Auch diese Organisation stellte die allgemeine Wehrpflicht an die Spitze. Es heisst wörtlich: «Nach angeerbter Verpflichtung ist jeder waffenfähige Schweizer Soldat.»

Der Sonderbundskrieg

Das Jahr 1847 brachte für unser Land und für die Armee eine ernsthafte Krise. Der *Sonderbundskrieg*, ein Bruderkrieg, drohte unser Land und Volk zu spalten und die Zukunft der Willensnation Schweiz zu gefährden. Am 4. November erklärte die Tagsatzung den sieben Ständen des Sonderbundes (LU, UR, SZ, UW, ZG, FR, VS) den Krieg. Eine typische Eskalation von der Polarisierung über eine Radikalisierung und Ideologisierung zwischen Fortschrittlichen und Konservativen führte zum Bürgerkrieg.

Das eidgenössische Heer unter dem Kommando von General Dufour zählte etwa 100 000 Mann, während der konservative Protestant General Salis-Soglio auf der Sonderbundsseite rund 40 000 Mann kommandierte. Dufours Kriegsplan sah vor, in einer ersten Phase das isolierte Freiburg einzunehmen, in einer zweiten Phase mit aller Macht gegen die Urkantone vorzugehen und in einer dritten Phase den Kampf gegen das Wallis zu führen. Es galt, rasch zu handeln, weil fremde Mächte, vor allem Österreich und Frankreich drohten, zu



**Feierlicher Eid des
auf dem Lindenhof
versammelten
Zürcher Volks auf die
Helvetische Republik
(Stich; Zentral-
bibliothek, Zürich).**

Gunsten des Sonderbundes einzuschreiten. Nach der geplanten Einnahme von Freiburg rückte Dufour mit aller Macht gegen die Urkantone vor. Nach der Kapitulation Luzerns gaben auch die anderen Kantone des Sonderbundes den Widerstand auf. Der Bruderzwist hatte 25 Tage gedauert, weniger als 100 Tote und rund 400 Verletzte auf den Gefechtsfeldern zurückgelassen.

Dank einer überragenden Feldherrenleistung und der hohen Menschlichkeit Dufours gelang es, die inneren Gegensätze militärisch zu überwinden, ohne das spätere Zusammenleben mit den Bundesgenossen zu gefährden. Der Weg zur Schaffung des schweizerischen Bundesstaates war nun frei.

Bundesverfassung 1848

Nur wenige Monate nach der Beendigung des Krieges brachte die neue Bundesverfassung von 1848 mit ihren Militärartikeln die rechtlichen Grundlagen zu einem eidgenössischen Bundesheer. Im Wesentlichen waren es drei Gesetze, die 1850 und 1851 das allgemeine Militärreglement von 1817 ablösten und gemeinsam die neue Wehrverfassung bildeten:

- Gesetz über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- Bundesgesetz über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferde und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheer,
- Bundesgesetz, die Enthebung von der Wehrpflicht betreffend.

An der allgemeinen Wehrpflicht wurde festgehalten. Sie begann mit dem 20. Altersjahr und hörte mit dem vollendeten 44. Altersjahr auf. Das Bundesheer wurde in Auszug und Reserve eingeteilt, zu welchen noch, gleichsam als kantonale Reserve, die Landwehr kam, über welche der Bund bei Kriegsgefahr ebenfalls verfügen konnte.

Zum Bundesauszug stellte jeder Kanton 3 % der Bevölkerung, zur Bundesreserve 1½ %. Der Rest zählte zur Landwehr. Spätestens mit dem zurückgelegten 34. Altersjahr erfolgte der Übertritt vom Auszug in

die Reserve und spätestens mit dem 40. Altersjahr der Übertritt in die Landwehr. Es galt nach wie vor das System des kantonalen Kontingentheeres. Eine Tabelle wies jedem Kanton die von ihm zu stellenden Wehrmänner und taktischen Ein-

heiten zu. Die Gesamtstärke der Armee (Auszug und Reserve) betrug damals 104 354 Mann.

Der höhere Militärunterricht und die Ausbildung bei den Spezialwaffen wurde vom Bund, die Ausbildung der Infanterie von den Kantonen erteilt, vom Bund jedoch überwacht.

Die eidg. Rekrutenschulen wurden auf 28 bis 42 Tage, je nach Truppengattung, festgesetzt; diejenigen der kantonalen Jäger sollten 35 und der Füsiliere 28 Tage dauern. Neu war die Einführung von Wiederholungskursen (alle zwei Jahre), dazwischen gab es zweitägige Schiessübungen. Dem EMD unterstanden: Je ein Inspektor der Infanterie, der Genietruppen, der Artillerie; je ein Oberst der Kavallerie und der Scharfschützen; ein Oberauditor, ein Oberkriegskommissär und ein Oberpferdearzt. Das Büro des EMD bestand aus einem Sekretär und drei Gehilfen. 

Kleine Uniformkunde

Der junge Bundesstaat nahm mit der Militärorganisation vom 8. Mai 1850 die Bildung jener Schweizer Armee in die Hand, die uns bis heute als Garant der bewaffneten Neutralität vertraut ist. Die Zeiten, in denen jeder Kanton in Militärfragen weitgehend nach Gutdünken schaltete und waltete, neigten sich dem Ende zu, auch wenn es noch über zwei Jahrzehnte dauern sollte, bis der Wandlungsprozess zur einheitlichen Armee abgeschlossen war. Das am 27. August 1851 vom Bundesrat erlassene «Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung der eidgenössischen Armee» sollte den Streitkräften ein neues Gesicht geben. Diese Regelungen betrafen alle «AdA», vom Zentrumsinfanteristen bis empor zum Stabsoffizier. Unser dargestellter Oberst im Generalstab trägt den schwarzen Zweispitz auf Filz mit dem ebenfalls schwarzen Federbusch, welcher den Obersten vorbehalten war. Auf der rechten Seite (hier nicht sichtbar) wurde die rot-weiße eidgenössische Kokarde mit einer goldenen Gans getragen. Der Uniformrock aus dunkelgrünem Tuch hatte Vorstösse und einen Kragen aus karmoisinrotem Stoff. Die Knöpfe waren vergoldet und zeigten das eidgenössische Kreuz als Gepräge. Unser Oberst trägt goldene Epauletten, die ebenfalls mit dem eidgenössischen Kreuz versehen sind und die mit goldbestickten Epaulettenhaltern auf dem Rock fixiert werden. Die 3 Zoll breite Schärpe mit rot-weißen Streifen hat an beiden Enden Zierquasten und besteht aus Seide. Die Quasten hängen an der linken Seite unter dem Offiziersäbel der Ordonnanz 1852. Die eidgenössische Armbinde, Abzeichen aller im aktiven Dienst der Eidgenossenschaft stehenden Militärpersonen, ist hier am linken Oberarm zu erkennen. Die Hosen bestehen aus demselben grünen Stoff wie der Rock und haben an der Beinnaht zwei breite karmoisinrote Streifen, die den Träger als Generalstabsoffizier ausweisen. Die Stiefel sind mit eingeschraubten gelben Sporen versehen. Solcherart eingekleidet, konnte unser Oberst im Generalstab sich optisch problemlos mit seinen Kameraden des



**Oberst im Generalstab
nach Ordonnanz 1852**

europäischen Umfelds messen, auch wenn seine Truppen noch in vielen Bereichen hinter denen der Nachbarn herhinkten. Aber auch Rom wurde nicht an einem Tag erbaut.

Roger Rebmann, Basel, Rost & Grünspan